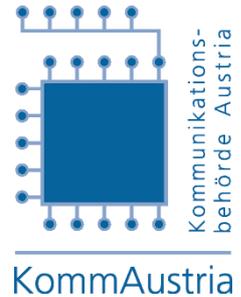


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



RSb

Mag. A. B.
z.H. Dr. Markus Boesch
Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH
Stadiongasse 4
1010 Wien

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) Sachbearbeiter/in ☎ Nebenstelle Datum
KOA 1.460/12-009 Mag. Rauschenberger 457 15.02.2013

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

Sie haben als handelsrechtliche Geschäftsführerin der M-M R. GmbH (FN xxx beim Landesgericht für Zivilrechtssachen G.) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 1991/52 idF BGBl. I Nr. 50/2012, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieses Unternehmens zu verantworten, dass die durch das Ausscheiden des Gesellschafters P. B. und seiner mit 11.04.2012 notariell beurkundeten Abtretung seiner Anteile an die nunmehrige Alleineigentümerin G. V. GmbH (FN xxx beim Landesgericht für Zivilrechtssachen G.) eingetretene Änderung in den Eigentümerverhältnissen der M-M R. GmbH, die am 24.04.2012 im Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen G. eingetragen wurde, gemäß § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, nicht unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechtswirksamkeit angezeigt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 27 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 PrR-G in Verbindung mit § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatz-freiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
100,- Euro	2 Stunden	keine	§ 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die M-M R. GmbH für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **10,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- **– Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.10.2012 leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte sie zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, sie habe es unterlassen, die durch das Ausscheiden des Gesellschafters P. B. und Veräußerung seiner Anteile an die nunmehrige Alleineigentümerin G. V. GmbH eingetretene Änderung in den Eigentümerverhältnissen der M-M R. GmbH, die am 24.04.2012 im Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen G. eingetragen wurde, nicht unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechtswirksamkeit angezeigt zu haben.

Die Beschuldigte bekannte sich in der durchgeführten Vernehmung am 15.11.2012 in Begleitung ihres Rechtsbeistandes RA Dr. Markus Boesch schuldig und rechtfertigte sich dahingehend, dass es im Zuge der Bestellung eines weiteren Geschäftsführers zu einer Aufgabenteilung kam. Die gegenständliche Anzeige sei vom zweiten Geschäftsführer durchzuführen gewesen, sei jedoch von diesem offenbar übersehen worden. Die Anzeige sei zwischenzeitig nachgeholt worden.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die M-M R. GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.460/11-008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „B. M.“.

Am 24.04.2012 wurde im Firmenbuch beim Landesgericht für Zivilrechtssachen G. die Übertragung von 5 % der Anteile der M-M R. GmbH (das entspricht einem Betrag von EUR 1.900,-) des Gesellschafters P. B. an die G. V. GmbH eingetragen. Das Firmenbuchgericht legte seinem Beschluss die Ausführungen des entsprechenden Antrags der M-M R. GmbH vom 12.04.2012 zugrunde, wonach die Abtretung der erwähnten Anteile des Gesellschafters P. B. an die G. V. GmbH am 11.04.2012 notariell beurkundet worden ist.

Die M-M R. GmbH steht nunmehr im Alleineigentum der G. V. GmbH.

Die KommAustria hat über Nachschau im Firmenbuch am 07.08.2012 festgestellt, dass es zum Ausscheiden des Gesellschafters P. B. und zur Übernahme seiner Anteile durch die G. V. GmbH gekommen ist.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 10.10.2012, KOA 1.460/12-005, stellte die KommAustria gemäß § 24 und § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die M-M R. GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie das am 24.04.2012 im Firmenbuch des Landesgericht für Zivilrechtssachen G. eingetragene Ausscheiden des Gesellschafters P. B. und mit 11.04.2012 notariell beurkundeten Abtretung seiner Anteile an die seit diesem Datum Alleineigentümerin G. V. GmbH nicht unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechtswirksamkeit angezeigt hat.

Die Beschuldigte war bis zur Bestellung von A. W. zum zweiten Geschäftsführer alleinige Geschäftsführerin der M-M R. GmbH. Mit der Bestellung des zweiten Geschäftsführers im Juli 2012 wurden die Verantwortlichkeiten aufgeteilt und ist seither A. W. intern für Anzeige von Eigentumsänderungen verantwortlich. Der Beschuldigten war bekannt, dass die gegenständliche Eigentumsänderung unmittelbar nach deren Rechtswirksamkeit anzuzeigen gewesen

wäre.

Die Eigentumsänderung wurde im Zuge des Rechtsverletzungsverfahrens mit Schreiben vom 29.08.2012 nachträglich angezeigt.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen der Beschuldigten von EUR xxx,- aus. Unterhalts- und Sorgepflichten bestehen für ein Kind.

3. Beweismwürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der M-M R. GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zu den aktuellen Eigentumsverhältnissen an der M-M R. GmbH sowie zu den diesbezüglichen Änderungen ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, dass anlässlich einer Einschau in das Firmenbuch am 07.08.2012 die Änderung der Eigentumsverhältnisse hervorgekommen ist, sowie die Feststellung hinsichtlich des Rechtsverletzungsbescheides vom 10.10.2012, KOA 1.460/12-005, ergeben sich aus den in diesem Zusammenhang geführten Verfahren.

Die Feststellungen, dass der Beschuldigten die Verpflichtung gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G bekannt gewesen sei und eine internen Aufteilung von Meldeverpflichtungen besteht, ergibt sich der geständigen Verantwortung der Beschuldigten vom 15.11.2012.

Die Feststellung, wonach die Beschuldigte jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR xxx,- verfügt, beruht auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigte hauptberuflich als Geschäftsführerin der N&C Privatradiobetriebs GmbH sowie unter anderem der M-M R. GmbH tätig ist und aufgrund der Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H., wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2012 durchschnittlich EUR 275.000,- beträgt, erscheint das geschätzte Einkommen im unteren Bereich von Managern.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer die Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 3 oder Abs. 4 PrR-G verletzt. Verwaltungsstrafen nach dem PrR-G sind nach § 27 Abs. 5 PrR-G von der KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie den Feststellungen des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.460/12-005, steht fest, dass die Beschuldigte die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verletzt hat.

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

"(4) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen."

In Hinblick auf § 22 Abs. 4 PrR-G hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“ diene (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*³, 702).

Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, dass der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des PrR-G möglich sein muss, hat die Beschuldigte die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt, dass sie die durch das Ausscheiden eines Gesellschafters und Veräußerung seiner Anteile an die nunmehrige Alleineigentümerin eingetretene Änderung in den Eigentümerverhältnissen, die am 24.04.2012 im Firmenbuch des

Landesgerichtes für Zivilrechtssachen G. eingetragen wurde, als zur Vertretung nach außen berufene Geschäftsführerin nicht unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechtswirksamkeit, sondern erst mit Schreiben vom 29.08.2012 angezeigt hat, obwohl die Eintragung im Firmenbuch bereits am 24.04.2012 erfolgt ist.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der M-M R. GmbH festgestellten Verletzungen des § 22 Abs. 4 PrR-G (Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.460/12-005) ist der Tatbestand des § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G [nunmehr AMD G], mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der verfahrensgegenständlichen Anteilsübernahme mit der Rechtswirksamkeit der Anteilsabtretung und endete mit der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung mit Schreiben vom 29.08.2012.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen befugt ist. Nachdem die M-M R. GmbH der Regulierungsbehörde keinen verantwortlichen Beauftragten bekanntgegeben hat, trifft die Beschuldigte als Geschäftsführerin der M-M R. GmbH die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Rundfunkveranstalterin zu gewährleisten und hat sie der M-M R. GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Die Beschuldigte hat den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretungen verwirklicht. Die Beschuldigte war auch im Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung alleinige Geschäftsführerin der M-M R. GmbH.

4.4. Zum Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G iVm § 22 Abs. 4 PrR-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Die Beschuldigte hat im gegenständlichen Verfahren dargelegt, dass es eine interne Vereinbarung zwischen ihr und dem Neubestellten Geschäftsführer gegeben hat, wonach sie davon ausgegangen sei, dass der zusätzlich bestellte Geschäftsführer für die verfahrensgegenständlichen Meldung an die Regulierungsbehörde zuständig gewesen sei. Der gegenständliche Fall hätte jedoch bereits vor Bestellung des weiteren Geschäftsführers angezeigt werden müssen. Aus der Sicht der KommAustria ist aber eine solche Vereinbarung alleine nicht ausreichend, vielmehr hätte eine regelmäßige Information zwischen den Geschäftsführern erfolgen müssen, die eine Weitergabe der Änderungen in den Eigentumsverhältnissen sichergestellt hätte, insbesondere bezogen auf Eigentumsänderungen, die vor Bestellung eines neuen Geschäftsführers stattgefunden haben. Somit ist das Vorbringen der Beschuldigten nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Die Beschuldigte hat somit fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G begangen und dadurch § 22 Abs. 4 PrR-G verletzt.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der

Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von geringem Verschulden iSd § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffend Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Vorschrift des § 22 Abs. 4 PrR-G ist, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des PrR-G zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall gerade ein typischer Fall einer Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G vorliegt und daher ein Absehen von der Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass die Beschuldigte über ihre Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen und diese in einer nachprüfender Kontrolle zugänglichen Weise in der Bescheidbegründung darzulegen (vgl. zB VwGH 23.11.1987, Zl. 87/10/0130).

Die KommAustria geht davon aus, dass die Beschuldigte in ihrer Funktion als hauptberuflich tätige Geschäftsführerin mehrerer gesellschaftsrechtlicher verbundener Gesellschaften, die unter anderem als Hörfunkveranstalterin tätig ist, jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR xxx,- verfügt. Diese Annahme gründet sich auf die Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H., wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2012 durchschnittlich EUR 275.000,- beträgt. Vor diesem Hintergrund vermag die KommAustria die Höhe des Einkommens der Beschuldigten einzuschätzen.

Der Strafbemessung im vorliegenden Fall wird daher ein monatliches Nettoeinkommen der Beschuldigten in Höhe von EUR xxx,- zugrunde gelegt. Unterhalts- oder Sorgepflichten wurden von der Beschuldigten keine angegeben, wobei amtsbekannt ist, dass die Beschuldigte über Sorgepflichten verfügt.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt und die Beschuldigte ein Geständnis abgelegt hat.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG umschriebene geringfügige Verschulden liegt, konnte aber mit einer Strafe von 100,- Euro, welche jeweils am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß 2.180,- Euro), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von je zwei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 1,50 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 15,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Betrag ist auf das Konto der RTR-GmbH, Konto-Nr. 696 170 109, BLZ 12.000, zu überweisen.

4.7. Haftung der M-M R. GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die M-M R. GmbH für die über die Beschuldigte verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zutreffendes ist angekreuzt !

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebug eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebug eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris

(Vorsitzender)

Beilage:

Jeweils 1 Erlagschein

Zustellverfügung:

1. Mag. A. B.,

2. M-M R. GmbH, zur Kenntnis

beide p.A. Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien